

NORA LOUISA HESSE

Die Vereinbarkeit des  
EU-Grenzbeschlagnahme-  
verfahrens mit dem  
TRIPS-Abkommen

*Geistiges Eigentum und  
Wettbewerbsrecht*

141

---

**Mohr Siebeck**

# Einleitung

## A. Problemaufriss

Am 01.01.2014 ist mit Verordnung (EU) Nr. 608/2013 (fortan: GBV 2013) die inzwischen vierte europäische Grenzbeschlagnahmeverordnung in Kraft getreten. Über die Vorteile, die Grenzbeschlagnahmeverfahren Schutzrechtsinhabern bieten, ist schon viel geschrieben worden<sup>1</sup>. Obwohl noch immer nur ein sehr kleiner Prozentsatz aller die EU-Außengrenzen überquerenden Waren von Zollbehörden untersucht wird<sup>2</sup>, ist das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren dennoch für Rechtsinhaber ein wichtiges und auch ein vergleichsweise effektives Mittel, welches ermöglicht, dass von Zollbehörden bemerkte auffällige Waren erst einmal von staatlichen Stellen festgehalten werden können, um die Durchsetzbarkeit eventueller aus einer Schutzrechtsverletzung resultierender Ansprüche sicherzustellen.

Das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren hat in seiner heutigen Form einen sehr weiten Anwendungsbereich, es ist für Rechtsinhaber kostengünstig, die für eine Grenzbeschlagnahme erforderlichen Handlungen werden weitestgehend von staatlichen Stellen koordiniert und ausgeführt und die Anforderungen an vom Rechtsinhaber zu beweisende Umstände sind vergleichsweise niedrig. So gesehen ist es wenig überraschend, dass von Rechtsinhabern und deren Interessenvertretern viel Energie darauf verwendet wurde und wird, auf eine stetige Beschleunigung des Grenzbeschlagnahmeverfahrens und eine Erweiterung seines Anwendungsbereichs hinzuwirken<sup>3</sup> – mit sichtbarem Erfolg. Denn bisher ist mit jeder neuen Grenzbe-

---

<sup>1</sup> Ahrens, RIW 1996, 727 passim; Asendorf, NJW 1990, 1283 ff.; Benczek, EIPR 25 (2003), N126 ff.; Berlit, WRP 2007, 732, 738; Braun/Heise, GRUR Int. 2001, 28 ff.; Cook, JIPR 18 (2013), 485 ff.; Cordes, GRUR 2007, 483 ff.; Cremer, MittDPatAnw 1992, 153, 164 ff.; Daele, EIPR 26 (2004), 214 ff.; Deutsch/Zimmermann, JIPL&P 9 (2014), 276 ff., 285 f.; Dörre/Maaßen, GRUR-RR 2008, 269 ff.; Duckstein/Timmerbeil, DGVZ 2009, 199 ff.; Eberli/Agamagomedova, GRUR Int. 2012, 117 ff.; Eichelberger, MittDPatAnw 2010, 281 ff.; Eijsvogel, BMM Bulletin 39 (2013), 135 ff.; Günther/Beyerlein, WRP 2004, 452 passim; Hermsen, MittDPatAnw 2006, 261, 266; Igelmann, ZfZ 2003, 398 ff.; Knobloch, jurisPR-StrafR 21/2010, Anm. 1; Körber/Jochheim, Markenartikel 2014, 82 passim; Kraus, ZfZ 2009, 85 passim; Kröger/Bausch, GRUR 1997, 321, 322 f.; Marosi/Prohaska-Machried, in: Henke (Hg.), EU-Erweiterung in der Praxis, S. 61 ff.; Mayr, Markenartikel 2010, 38 passim; Cottier/Veron, Concise International and European IP Law-Petersen-Padberg, S. 447 ff.; Sack, MarkenR 2013, 14, 21 ff.; Scheja, Convergence 2 (2006), 183 ff.; Schöner, MittDPatAnw 1992, 180 passim; Seelig, DSWR 2004, 263 passim; van den Brande, Convergence 2 (2006), 178 ff.; van Hezewijk, IIC 2008, 775 passim; Vrins, BMM Bulletin 39 (2013), 118 ff.; Worm/Gärtner, MittDPatAnw 2007, 497 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Cordes, GRUR 2007, 483, 489 (5%); Petersen-Padberg, in: Heath (Hg.), Patent Enforcement Worldwide, S. 587, 603 (0,1–1%).

<sup>3</sup> Siehe hierzu Kumar, EIPR 32 (2010), 506, 509 ff.; Vrins, JIPL&P 6 (2011), 774 passim; Acquah, JIPR 19 (2014), 404 ff.

schlagnahmeverordnung der Anwendungsbereich des europäischen Grenzbeschlagnahmeverfahrens weiter und dessen Ausgestaltung rechtsinhaberfreundlicher geworden<sup>4</sup>.

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren nach der GBV 2013 umfasst verglichen mit der ersten Grenzbeschlagnahmeverordnung von 1986 (GBV 1986) viele zusätzlichen Schutzrechtsverletzungsarten, Schutzrechtsarten, Beschlagnahmegegenstände und Zollsituationen. Die GBV 2013 setzt außerdem weniger hohe Verdachtsanforderungen voraus, verlangt vom Rechtsinhaber nicht mehr, dass er bei Antragstellung eine Kaution hinterlegen muss, und das Verfahren geht von der Beschlagnahme bis zur Vernichtung verdächtiger Waren deutlich schneller und unbürokratischer vonstatten als die GBV 1986. Heute dürfen aufgrund eines Verletzungsverdachts beschlagnahmte Waren von der Zollbehörde vernichtet werden, ohne dass festgestellt werden muss, dass tatsächlich eine Schutzrechtsverletzung begangen wurde, wenn der Rechtsinhaber dies wünscht und wenn der Eigentümer oder Besitzer der Waren nicht rechtzeitig der Vernichtung widerspricht. Soweit vom Zoll sogenannte Kleinsendungen<sup>5</sup> aufgegriffen werden, nimmt die Zollbehörde im Auftrag und auf Rechnung des Rechtsinhabers alle nötigen Handlungen von der Identifikation bis hin zur Überprüfung und Vernichtung verdächtiger Waren vor, ohne dass der Rechtsinhaber überhaupt in dem konkreten Grenzbeschlagnahmeverfahren aktiv werden muss. Diese für Schutzrechtsinhaber sehr günstige Verfahrensausgestaltung, aber auch das weitgehende Fehlen von Anhörungsrechten der Eigentümer der beschlagnahmten Waren, geben zu denken und sind gemessen an den für einstweilige Sicherungsverfügungen im IP-Bereich geltenden höheren Anforderungen bemerkenswert<sup>6</sup>.

Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass trotz Verständnis für das Interesse von Rechtsinhabern an der effektiven Durchsetzung ihrer Schutzrechte immer häufiger infrage gestellt wird, ob das Grenzbeschlagnahmeverfahren der EU nicht zum Nachteil der Personen, deren Waren ohne eine eigentliche Verdachtsprüfung oder wirksame Verteidigungsmöglichkeiten festgehalten werden, zu einseitig rechtsinhaberbegünstigend ist<sup>7</sup>. Diese Frage drängt sich umso mehr auf, weil das EU-Grenz-

<sup>4</sup> Man vergleiche die Verfahrensausgestaltungen in GBV 1986, GBV 1994 (im Jahr 1999 angepasst durch GBV 1994-ÄndVO), GBV 2003 und GBV 2013 miteinander.

<sup>5</sup> Gemeint sind Kleinsendungen i. S. von Art. 2 Nr. 19 GBV 2013.

<sup>6</sup> Vgl. kritisch zu den verglichen mit den Voraussetzungen für einstweilige Sicherungsverfügungen niedrigen Anforderungen an Grenzmaßnahmen *Chrocziel/Stief*, in: FS Doepner, S. 119, 144 f.; *Kather*, in: FS Mes, S. 185, 190; *Lunze*, in: Götting/Lunze (Hg.), Überprotektion durch Geistiges Eigentum?, S. 167, 171 ff.; vgl. auch *Haft/Hacker/Baumgärtl u. a.*, GRUR Int. 2009, 826, 830.

<sup>7</sup> Vgl. *Abbott*, W.I.P.O.J. 1 (2009), 43 ff.; *Acquah*, JIPR 19 (2014), 404 passim; *Clark*, EIPR 20 (1998), 414, 417 f., 422 f.; *Deumeland*, GRUR 2006, 994 passim; *Drexil/Hilty/Kur*, GRUR Int. 2003, 605 ff.; *Jaeger/Grosse Ruse-Khan/Drexl u. a.*, IIC 2010, 674 ff.; *Haft/Hacker/Baumgärtl u. a.*, GRUR Int. 2009, 826, 830 ff.; *Guhn*, Die Produktpiraterieverordnung 2003, S. 196 ff.; *Heim*, WRP 2005, 167 passim; *Kampff*, ZfZ 2004, 110, 114; *Kather*, in: FS Mes, S. 185 ff.; *Kobiako*, GRUR Int. 2004, 832 passim; *Labitzke*, in: Henke (Hg.), EU-Erweiterung in der Praxis, S. 89, 92 ff.; *Lunze*, in: Götting/Lunze (Hg.), Überprotektion durch Geistiges Eigentum?, S. 167 ff.; *Mey*, GRUR Int. 2012, 1086, 1092; *Mukherjee*, GTCJ 8 (2013), 62 passim; *Riedinger*, RdTW 2014, 217, 219 f.; *Rinnert*, GRUR 2014, 241 passim; *Schrömbges*, in: Henke (Hg.), EU-Erweiterung in der Praxis, S. 71, 84 ff.

beschlagnahmeverfahren schon in mindestens einem großen Fall systematisch von einem Rechtsinhaber missbraucht wurde<sup>8</sup>.

Als Bemessungsmaßstab dafür, ob das Grenzbeschlagnahmeverfahren in ausreichendem Maße einen Ausgleich zwischen den Interessen des Rechtsinhabers und denjenigen der Verfahrensbetroffenen vornimmt, bietet sich das TRIPS-Abkommen der Welthandelsorganisation (WTO) an: Dieses Abkommen enthält in seinen Art. 51–60 spezielle Vorschriften dazu, wie von den WTO-Mitgliedern vorzusehende Grenzbeschlagnahmeverfahren ausgestaltet werden müssen, und ist für alle WTO-Mitglieder, also auch für die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland, verbindlich.

Viele Immaterialgüterrechtler wird die Vorstellung überraschen, dass das rechtsinhaberfreundliche europäische Grenzbeschlagnahmeverfahren TRIPS zuwiderlaufen könnte, da auch in Fachkreisen die Vorstellung sehr verbreitet ist, dass TRIPS zwar Schutzmindeststandards zugunsten von Rechtsinhabern festlegt, aber keine Höchststandards zum Schutz von Verfahrensgegnern und Konkurrenten der Rechtsinhaber. Jedoch besagt Art. 1 Abs. 1 S. 2 TRIPS ausdrücklich, dass die Mitglieder der WTO einen umfassenderen als den durch TRIPS geforderten Immaterialgüterrechtsschutz vorsehen dürfen, *vorausgesetzt, dieser Schutz läuft dem Abkommen nicht zuwider*; und diese Bedingung ist der springende Punkt<sup>9</sup>. Denn im Einklang mit dem übergeordneten Zweck des TRIPS-Abkommens<sup>10</sup> enthalten die Grenzmaßnahmenvorschriften in den Art. 51–60 TRIPS neben Rechtsinhaber schützenden Normen auch detaillierte Regelungen, welche die Eigentümer, Empfänger und Einführer der an der Grenze festgehaltenen Waren schützen sollen: so z. B. Regelungen mit Mindestanforderungen an den vom Rechtsinhaber schon bei Antragstellung zu beweisenden konkreten Verletzungsverdacht; zur Pflicht des Rechtsinhabers, bei Antragstellung zum Schutz des Antragstellers und der Zollbehörden eine Kautionsleistung oder gleichwertige Sicherheitsleistung zu hinterlegen; zu Anhörungsrechten und Rechtsbehelfen der

<sup>8</sup> Für eine ausführliche Beschreibung des bislang wohl schwerwiegendsten Falls von Missbrauch des EU-Grenzbeschlagnahmeverfahrens nach GBV 2003, in welchem das Unternehmen Monsanto von einer Vielzahl von Handeltreibenden wesentlich die Zahlung rechtlich nicht geschuldeter Lizenzzahlungen erzwungen hatte, siehe *Correa*, in: Li/Correa (Hg.), *Intellectual property enforcement*, S. 81 ff. Das diesen Fall betreffende Urteil EuGH Rs. C-428/08 *Monsanto LLC v. Cefetra BV et al.* Slg. 2010, I-06765 erwähnt zwar in seiner Rn. 20, dass die betroffenen Waren auf Grundlage der GBV 2003 beschlagnahmt worden waren, geht jedoch im Anschluss nicht auf die hier relevanten verfahrensrechtlichen Aspekte ein.

<sup>9</sup> Siehe zu dieser Frage grundlegend *Grosse Ruse-Khan*, *Trade L. & Dev.* 1 (2009), 56 ff.; spezieller bezogen auf Durchsetzungsnormen in TRIPS: *Li*, in: Li/Correa (Hg.), *Intellectual Property Enforcement*, S. 14 ff.

<sup>10</sup> Deutsche Übersetzung der Präambel zum TRIPS-Abkommen: „Die Mitglieder, von dem Wunsch geleitet, Verzerrungen und Behinderungen des internationalen Handels zu verringern, und unter der Notwendigkeit, einen wirksamen und angemessenen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern sowie sicherzustellen, dass die Maßnahmen und Verfahren zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums nicht selbst zu Schranken für den rechtmäßigen Handel werden [...]“.

In der verbindlichen englischsprachigen Fassung von TRIPS lautet dieser Teil der Präambel: „Members, Desiring to reduce distortions and impediments to international trade, and taking into account the need to promote effective and adequate protection of intellectual property rights, and to ensure that measures and procedures to enforce intellectual property rights do not themselves become barriers to legitimate trade[...]“.

Verfahrensbetroffenen; zu dem Zeitpunkt, ab welchem dem Rechtsinhaber frühstens personenbezogene Informationen über weitere mit den Waren im Zusammenhang stehende Personen mitgeteilt werden dürfen; zur Verpflichtung der Zollbehörde, die beschlagnahmten Waren freizugeben, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach der Grenzbeschlagnahme ein Hauptsacheverfahren zur Klärung der Verletzungsfrage eingeleitet wurde, und zur Pflicht der WTO-Mitglieder, eine Ermächtigungsgrundlage für eine verschuldensunabhängige Haftung des Rechtsinhabers gegenüber den Betroffenen vorzusehen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass eine beschlagnahmte Ware tatsächlich nicht Gegenstand einer Schutzrechtsverletzung war.

Das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren enthält einige Verfahrensaspekte, deren Unvereinbarkeit mit bestimmten TRIPS-Vorschriften schon auf den ersten Blick zu erkennen ist. Im Hinblick auf viele anderen Aspekte des europäischen Verfahrens ist die Einhaltung der TRIPS-Anforderungen zumindest zweifelhaft. Schon verschiedene Rechtswissenschaftler haben allgemein auf ihre Zweifel an der TRIPS-Vereinbarkeit des EU-Grenzbeschlagnahmeverfahrens hingewiesen<sup>11</sup>. Einige von ihnen haben einzelne TRIPS-Bestimmungen genannt, zu welchen das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren in mehr oder weniger offenen Widerspruch steht, und haben die Abweichungen in Gesetzeskommentierungen und kürzeren Beiträgen problematisiert<sup>12</sup>. Was jedoch bisher noch niemand getan hat, ist, das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren als Ganzes auf seine Vereinbarkeit mit allen einschlägigen TRIPS-Vorschriften hin zu überprüfen, um basierend auf den sich daraus ergebenden Resultaten eine Gesamtbewertung seiner Legalität vorzunehmen<sup>13</sup>.

Angesichts dessen, dass das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren auf dem EU-Zollrecht aufbaut, aber eine Vielzahl unterschiedlicher Schutzrechtsarten betrifft, teilweise durch mitgliedstaatliches Recht konkretisiert wird und durch nationale Behörden der EU-Mitgliedstaaten ausgeführt wird, ist bereits die ausreichend genaue Erfassung des EU-Grenzbeschlagnahmeverfahrens in Deutschland kein Unterfangen, das in einem kurzen Aufsatz gelöst werden könnte.

Die auf dieser Erfassung aufbauende Untersuchung der TRIPS-Vereinbarkeit des EU-Grenzbeschlagnahmeverfahrens in Deutschland bringt noch eine dritte Regelungsebene ins Spiel<sup>14</sup>. Diese Untersuchung wird dadurch verkompliziert, dass nicht

<sup>11</sup> *Abbott*, W. I. P. O. J., 1 (2009), 43 passim; *Grosse Ruse-Khan*, JWIP 13 (2010), 620 ff.; *Seuba*, Free Trade of Pharmaceutical Products, S. 1 passim. A. A. *Krieger*, GRUR Int. 1997, 421, 426 (noch bezogen auf GBV 1994 ohne Begründung).

<sup>12</sup> *Jaeger/Grosse Ruse-Khan/Drexler u. a.*, IIC 2010, 674 ff.; *Kumar*, EIPR 32 (2010), 506 ff.; *Grosse Ruse-Khan/Jaeger*, IIC 2009, 502 ff.; *Manoranjan*, EIPR 35 (2013), 212 ff.; *Meier*, Die Auswirkungen des TRIPS-Übereinkommens auf die Grenzbeschlagnahme im englischen Recht, S. 398; sowie *Busche/Stoll/Wiebe*, TRIPs-*Vander/Steigüber*, Vor Art. 51–60, Rn. 4, 6 (jeweils noch bezogen auf GBV 2003); *Walter/v. Lewinski*, European Copyright Law-*Walter*, Rn. 14.1.3.

<sup>13</sup> Am ehesten ist in diesem Zusammenhang noch die 2010 von *Meier* veröffentlichte Monographie „Die Auswirkungen des TRIPS-Übereinkommens auf die Grenzbeschlagnahme im englischen Recht“ zu nennen. Jedoch ist diese Arbeit einmal auf dem Stand von 2009, also aus einer Zeit vor dem Inkrafttreten der GBV 2013, bezieht sich zweitens auf die anders gelagerte Situation im Vereinigten Königreich und geht schließlich nur sehr kurz auf die TRIPS-(Un-)Vereinbarkeit verschiedener EU-Verfahrensaspekte ein.

<sup>14</sup> Vgl. in einem allgemeineren Zusammenhang *Grünberger*, in: *Hilty/Jaeger/Kitz* (Hg.), *Geis-*

alle auf Grenzmaßnahmen bezogenen TRIPS-Vorschriften für WTO-Mitglieder verbindlich sind, dass sie zum Teil auslegungsbedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden und dass die Art. 51–60 TRIPS bisher erst einmal Gegenstand eines WTO Panel Reports waren<sup>15</sup>, es also noch nicht viel WTO-Rechtsprechung zu ihnen gibt<sup>16</sup>.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände soll in der vorliegenden Arbeit untersucht werden, inwieweit das aktuelle EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren so, wie es in Deutschland umgesetzt wird, mit den einschlägigen TRIPS-Vorschriften im Einklang steht, in welchen Aspekten das Verfahren nach oben oder unten von TRIPS-Bestimmungen abweicht und welche dieser Abweichungen dem TRIPS-Abkommen zuwiderlaufen.

### B. Aufbau der Arbeit

Zunächst einige Hinweise zur Gliederung der Arbeit:

Nach der Beantwortung einiger Vorfragen sollen in der gebotenen Kürze grundlegende Informationen zum TRIPS-Abkommen, zur europäischen Grenzbeschlagnahmeverordnung und zu den Grenzbeschlagnahmeregungen nach deutschem Recht dargestellt werden, soweit sie für die Fallfrage von Belang sind (Teil 1). In Teil 2 soll möglichst knapp dargestellt werden, wie das Grenzbeschlagnahmeverfahren seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 in Deutschland abläuft, da bisher noch keine ausreichend ausführliche Darstellung dazu existiert. Basierend auf dieser Darstellung soll in Teil 3 der Arbeit die eigentliche Fallfrage angegangen werden und aufgezeigt werden, in welchen Aspekten das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren von TRIPS-Vorschriften abweicht und welche dieser Abweichungen mit TRIPS vereinbar sind. Im Schlussteil der Arbeit (Teil 4) sollen die Ergebnisse in ihren weiteren Kontext gezogen und in deutscher und englischer Sprache thesenartig zusammengefasst werden.

### C. Herangehensweise

Zwei kurze Punkte zur Herangehensweise in dieser Arbeit:

Die Grenzbeschlagnahmeverordnung (GBV 2013) existiert wie alle EU-Rechtsakte in 24 verschiedensprachigen Versionen, welche alle gleichermaßen verbindlich sind<sup>17</sup>. Das TRIPS-Abkommen liegt zwar in deutschsprachiger Übersetzung vor, verbindlich sind jedoch seine englische, spanische und französische Fassung (Art. 16 Abs. 6 WTO-Ü). In dieser deutschsprachigen Arbeit wird in der Regel mit deutschen Normtextübersetzungen gearbeitet. Wenn es jedoch für die Auslegung genau auf den

---

tiges Eigentum – Herausforderung Durchsetzung, S. 1, 19 f., („Dreiklang‘ zwischen völkervertragsrechtlichen, gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Instrumenten“).

<sup>15</sup> China – *Intellectual Property Rights* (2009), WT/DS362/R.

<sup>16</sup> Dies könnte sich allerdings durchaus bald ändern. Siehe zu den vorläufig auf Eis gelegten Disputen zwischen Indien und der EU bzw. Brasilien und der EU ausführlicher und m. w. N. versehen unten S. 76 ff.

<sup>17</sup> Siehe betreffend den EUV Art. 55 Abs. 1 EUV bzw. betreffend den AEUV Art. 55 Abs. 1 EUV i. V. m. Art. 358 AEUV; siehe außerdem Art. 342 AEUV i. V. m. Sprachen-VO.

Wortlaut einer Norm ankommt, werden die Versionen in den verbindlichen Sprachen, darunter insbesondere die englischsprachige Fassung, herangezogen.

Da in Deutschland die mit Abstand meisten Waren wegen Anhaltspunkten für Markenverletzungen beschlagnahmt werden<sup>18</sup> und die Regelungen zu Grenzbeschlagnahmen in den deutschen Einzelgesetzen (MarkenG, PatentG, UrhG usw.) weitestgehend parallel zueinander ausgestaltet sind, wird in dieser Arbeit im Regelfall auf die Vorschriften im MarkenG verwiesen, wenn es um die nationalen Besonderheiten des Verfahrens in Deutschland geht. In den Fußnoten wird an den entsprechenden Stellen auf die Parallelvorschriften im PatG und UrhG hingewiesen. Nur falls es doch relevante Unterschiede zwischen den Regelungen in den Spezialgesetzen gibt oder wenn eine Differenzierung aus sonstigen Gründen geboten ist, wird auf die Vorschriften in den sonstigen (deutschen und europäischen) Spezialgesetzen verwiesen.

#### D. Terminologie

Nun nur noch ein paar Hinweise zu einigen in dieser Arbeit besonders wichtigen Begriffen.

Aufgrund der naturrechtlichen Vorbelastung und dogmatischen Unschärfe des Begriffs „geistiges Eigentum“<sup>19</sup> wird in dieser Arbeit statt vom „geistigen Eigentum“ wann immer möglich von „Immaterialgüterrechten“ die Rede sein.

Entsprechend der Terminologie in den Rechtsakten beider Organisationen werden Staaten, die der Welthandelsorganisation angehören, als deren „Mitglieder“ bezeichnet, und solche, die zur Europäischen Union gehören, als EU-„Mitgliedstaaten“.

Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 wird in einem Teil der einschlägigen Fachliteratur als „Produktpiraterieverordnung“ bezeichnet<sup>20</sup>. Nach Ansicht der Verfasserin ist dem aber der Begriff „Grenzbeschlagnahmeverordnung“ vorzuziehen: Auf der einen Seite, weil der Anwendungsbereich der Verordnung viele Konstellationen umfasst, die nicht unter den Begriff „Produktpiraterie“<sup>21</sup> fallen und auf der anderen Seite, weil der Begriff „Grenzbeschlagnahmeverordnung“ das durch die Verordnung geregelte (Grenzbeschlagnahme-)Verfahren besser beschreibt und seinen Anwen-

<sup>18</sup> Gemäß der Statistik des deutschen Zolls erfolgten im Jahr 2014 95,94% der Warenaufgriffe wegen eines Verdachts von Markenrechtsverletzungen, 2,07% bezogen sich auf Designs, 1,30% auf Patente, 0,59% auf Geografische Angaben und 0,1% auf Urheberrechte. Die sonstigen von GBV 2013 umfassten Schutzrechte scheinen keine statistische Relevanz gehabt zu haben, siehe *BMF, Gewerblicher Rechtsschutz – Statistik 2014*, S. 10.

<sup>19</sup> Siehe hierzu *Peukert*, in: *Basedow/Hopt/Zimmermann* (Hg.), *Handwörterbuch Europäisches Privatrecht I*, 2009, geistiges Eigentum (allgemein); *Grünberger*, in: *Hilty/Jaeger/Kitz* (Hg.), *Geistiges Eigentum – Herausforderung Durchsetzung*, S. 1, 3 ff., insb. 10. A. A. *Ohly*, *JZ* 2003, 545, 550.

<sup>20</sup> Siehe *Kampf*, *ZfZ* 2004, 110; *Riedinger*, *RdTW* 2014, 217; *Schrömbges*, in: *Henke* (Hg.), *EU-Erweiterung in der Praxis*, S. 71; *Spätgens*, in: *Ahrens FS*, S. 439 („Produkt-Piraterie-Verordnung“). *Guhn*, *Produktpiraterieverordnung 2003*, S. 9, verwendet ebenfalls die Bezeichnung „Produktpiraterieverordnung“, allerdings nach seinen eigenen Worten „nicht als juristische Definition, sondern als einprägsames Schlagwort.“ *Rinnert*, *GRUR* 2014, 241, verwendet die Bezeichnung „Customs-IP-Enforcement-Verordnung“.

<sup>21</sup> So auch *Guhn*, *Produktpiraterieverordnung 2003*, S. 9. Ausführlich zum Produktpirateriebegriff siehe unten S. 11ff.

dungsbereich eingrenzt (die Bezeichnung „Produktpiraterieverfahren“ würde keinen Sinn machen). Im Rahmen dieser Arbeit wird die aktuelle Verordnung deshalb als „die Grenzbeschlagnahmeverordnung“ oder „GBV 2013“ bezeichnet<sup>22</sup>. Wenn Bezug auf eine der europäischen Vorgängerverordnungen zur im Jahr 2013 beschlossenen GBV 2013 genommen wird, so wird die jeweilige Grenzbeschlagnahmeverordnung ebenfalls mit dem Jahr, in dem sie beschlossen wurde, gekennzeichnet (z. B. „GBV 1986“ oder „GBV 2003“).

Wenn Zollbehörden im Rahmen eines Grenzbeschlagnahmeverfahrens verdächtige Waren vorübergehend anhalten, wird in der GBV 2013 differenziert zwischen der „Aussetzung der Überlassung der Waren“ und der „Zurückhaltung der Waren“ (vgl. etwa Art. 17 Abs. 1 Var. 1 und 2 bzw. Art. 18 Abs. 1 GBV 2013). Diese Unterscheidung hat ausschließlich zollrechtliche Gründe: Wenn die verdächtigen Waren bereits zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, wird ihre Überlassung in das beantragte Zollverfahren von der Zollbehörde ausgesetzt<sup>23</sup> und wenn Waren (noch) nicht zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, hält die Behörde die Waren zurück<sup>24</sup>. Beide Zollmaßnahmen haben exakt die gleichen Rechtsfolgen. Deswegen wird im Rahmen dieser Arbeit statt von „Aussetzung der Überlassung oder Zurückhaltung von Waren“ einfach von der „Grenzbeschlagnahme der Waren“ die Rede sein, um das vorübergehende Festhalten von verdächtigten Waren durch Zollbehörden zu beschreiben<sup>25</sup>.

Die Personen oder Unternehmen, in deren Interesse die Zollbeamten beim Grenzbeschlagnahmeverfahren tätig werden, heißen nach der GBV 2013 bevor sie einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt haben „Personen oder Einrichtungen, die [...] zur Antragstellung berechtigt sind“ (siehe Art. 18 Abs. 2 bzw. 3 GBV 2013), nach der Antragstellung heißen sie „Antragsteller“ (definiert in Art. 2 Nr. 12 GBV 2013) und nach Erlass einer stattgebenden Entscheidung über ihren Antrag auf Tätigwerden „Inhaber der Entscheidung“. Zur Antragstellung können unterschiedliche Personen oder Einrichtungen berechtigt sein (siehe Art. 3 GBV 2013), darunter u. a. Schutzrechtsinhaber und Verwertungsgesellschaften<sup>26</sup>. Die Terminologie der GBV 2013 ist relativ umständlich und die genaue Differenzierung, welche Person oder Einrichtung sich in welchem Stadium des Verfahrens befindet, ist für diese Untersuchung überwiegend nicht wichtig<sup>27</sup>. Deswegen und zur Vereinfachung des Leseflusses wird in dieser Arbeit die durch das Grenzbeschlagnahmeverfahren begünstigte Partei in der Regel als „der Rechtsinhaber“ bezeichnet werden: Mit dem Begriff Rechtsinhaber ist im Rahmen dieser Arbeit dann jeweils die Person oder

<sup>22</sup> Ebenso Kühnen, GRUR 2014, 811 bzw. GRUR 2014, 921, 922; Rinnert/Witte, GRUR 2009, 29 (noch bezogen auf GBV 2003); v. Welser, in: FS Wandtke, S. 439.

<sup>23</sup> Siehe die Legaldefinition in Art. 2 Nr. 18 GBV 2013 i. V. m. Art. 186 MZK, Art. 286 Abs. 1–3, Art. 5 Nr. 26 UZK.

<sup>24</sup> Ebenso Fezer (Hg.), Handbuch der Markenpraxis I-Hirsch, 4. Teil, Rn. 221; v. Schultz, MarkenR-Eble, MarkenG § 150 Rn. 7 f.

<sup>25</sup> Ebenso Kather, in: FS Mes, S. 185, 186.

<sup>26</sup> Ausführlich zu den nach Art. 3 GBV 2013 Antragsberechtigten siehe unten S. 47 ff.

<sup>27</sup> Ohnehin wird in den anderen für die Untersuchung relevanten Rechtsvorschriften wieder andere Terminologie verwendet: In dem TRIPS-Abkommen werden diese Personen ebenfalls undifferenziert als „Rechtsinhaber“ bezeichnet (in der verbindlichen englischsprachigen Fassung „right holders“, siehe etwa Art. 51 S. 1 TRIPS) und nach den nationalen Grenzbeschlagnahmeregungen in den deutschen Spezialgesetzen heißen sie „Antragsteller“ (siehe z. B. § 146 Abs. 2 S. 1 MarkenG).

Einrichtung gemeint, in deren Interesse das konkrete Grenzbeschlagnahmeverfahren durchgeführt wird. Wenn es ausnahmsweise doch auf eine Unterscheidung zwischen den nach Art. 3 GBV 2013 antragsberechtigten Parteien oder das jeweilige Verfahrensstadium ankommt, wird entsprechend differenziert.

Die Personen, welche als Eigentümer, Versender, Besteller, Spediteur o.ä. der konkret festgehaltenen Waren von einer Grenzbeschlagnahme betroffen sind, werden in der GBV 2013 als „Anmelder oder Besitzer der Waren“ bezeichnet. Mit „Anmelder“ ist der Anmelder im zollrechtlichen Sinne nach Art. 5 Nr. 15 UZK gemeint, siehe Art. 2 Nr. 15 GBV 2013 i. V. m. Art. 186 MZK, Art. 286 Abs. 1–3 UZK. Der in der GBV 2013 verwendete Besitzerbegriff wird in Art. 2 Nr. 14 GBV 2013 legaldefiniert, lehnt sich an den zollrechtlichen Besitzerbegriff nach Art. 5 Nr. 34 UZK an und ist deutlich weiter als der Besitzbegriff nach dem deutschen § 854 BGB. Weil die Begriffe „Anmelder“ und „Besitzer der Waren“ in der GBV 2013 ohnehin stets gemeinsam auftreten, und weil das TRIPS-Abkommen und die deutschen Gesetze wieder andere Bezeichnungen für diese Personen verwenden<sup>28</sup>, sollen wiederum zur Vereinfachung des Leseflusses diese Personen als „vom Grenzbeschlagnahmeverfahren Betroffene“ bezeichnet werden, wenn die zollrechtlich motivierte Unterscheidung zwischen „Anmeldern oder Besitzern der Waren“ nicht relevant ist. Der Begriff „Betroffene“ wird anderen denkbaren Bezeichnungen vorgezogen, da er reflektiert, dass zum Zeitpunkt der Grenzbeschlagnahme und beim darauffolgenden nichtgerichtlichen Verfahren noch nicht klar ist, ob die jeweilige Person tatsächlich eine Schutzrechtsverletzung begangen oder zu einer solchen angesetzt hat<sup>29</sup>.

### E. Themenbegrenzung

Auf das nationale deutsche Grenzbeschlagnahmeverfahren, welches ohnehin nur subsidiär in den Fällen angewendet werden darf, die nicht dem EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren unterfallen, wird in dieser Arbeit nicht eingegangen<sup>30</sup>. Ebenso wird auf das spezielle Grenzbeschlagnahmeverfahren nach der Ausfuhrzwangslizenz-VO, durch welches der Re-Import von unter Zwangslizenzen hergestellten patentierten pharmazeutischen Erzeugnissen in die EU verhindert werden soll, nicht eingegangen<sup>31</sup>.

Ebenfalls interessant und untersuchenswert wäre die Frage gewesen, inwieweit das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren mit dem sonstigen verbindlichen WTO-

<sup>28</sup> Das TRIPS-Abkommen benennt in diesem Zusammenhang vor allem den „Einführer“ (siehe z. B. Art. 54 TRIPS), bisweilen ist auch nebeneinander von „dem Einführer, dem Empfänger und dem Eigentümer der Waren“ die Rede (siehe etwa Art. 56) TRIPS). In den deutschen Vorschriften zum nationalen Grenzbeschlagnahmeverfahren ist vom „Verfügungsberechtigten“ die Rede, siehe etwa § 146 Abs. 2 S. 1 MarkenG).

<sup>29</sup> Ähnlich Lunze, in: Götting/Lunze (Hg.), Überprotektion durch Geistiges Eigentum?, S. 167 ff. Vgl. bezogen auf eine vergleichbare Konstellation im Zusammenhang mit der Enforcement-RL Franz, ZUM 2005, 802, 808.

<sup>30</sup> Geregelt ist dieses beispielsweise in den §§ 146–150 MarkenG, 142a und 142b PatG bzw. 111b und 111c UrhG. Einige der deutschen Grenzbeschlagnahmeverfahrensregelungen gelten jedoch entsprechend auch für das Verfahren nach GBV 2013, siehe hierzu ausführlicher unten S. 38 ff.

<sup>31</sup> Siehe zu diesem Schneider/Vrins, in: Vrins/Schneider (Hg.), Enforcement of Intellectual Property Rights Through Border Measures, Rn. 5.01, 5.33 (auf dem Stand von 2006).

Recht, insbesondere dem GATT 1994, vereinbar ist<sup>32</sup> und inwieweit das EU-Verfahren möglicherweise europäisches Vertragsrecht verletzt, in welchem Zusammenhang insbesondere an die europäischen Grundrechte und Grundfreiheiten der Verfahrensbetroffenen zu denken gewesen wäre<sup>33</sup>. Um den vorhandenen Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, kann auf diese Fragen aber nicht eingegangen werden.

Obwohl die GBV 2013 wie andere EU-Verordnungen auch gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar anwendbar und verbindlich ist, regelt sie das Grenzbeschlagnahmeverfahren nicht vollumfänglich, sondern bedarf zum Teil der Konkretisierung durch nationales Recht. Infolgedessen wäre eine Untersuchung des EU-Grenzbeschlagnahmeverfahrens unter Berücksichtigung nur der GBV 2013 unvollständig gewesen. Eine Einbeziehung der Verfahrensausgestaltung in allen EU-Staaten hätte dagegen diese Arbeit zu lang werden lassen und ihren Schwerpunkt verwässert. Deswegen beschränkt sich die Untersuchung in dieser Arbeit auf die Frage, ob das europäische Grenzbeschlagnahmeverfahren so, wie es in Deutschland umgesetzt wird, mit dem TRIPS-Abkommen vereinbar ist.

---

<sup>32</sup> Besonders umstritten ist die Problematik, inwieweit die Beschlagnahme von Waren, die sich im Transit durch die EU befinden, nicht gegen Art. 5 GATT 1994 („Freedom of Transit“) verstößt. Siehe hierzu insb. EUGH Rs. C-446/09 bzw. C-495/09 *Philips und Nokia* Slg. 2011, I-00000, Rn. 62 f.; *Grosse Ruse-Khan*, BMM Bulletin 39 (2013), 142 ff.; *Mukherjee*, GTCJ 8 (2013), 62, 63 ff.; *Seuba*, Free Trade of Pharmaceutical Products, S. 9 ff.; *Mercurio*, ICLQ 61 (2012), 389, 418 ff. Daneben hätte man auch die Konformität des Verfahrens mit Art. 11 Abs. 1 GATT 1994 in Frage stellen können („General Elimination of Quantitative Restrictions“). Durch Art. 11 Abs. 1 GATT 1994 sollten grundsätzlich alle nicht fiskalischen staatlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Grenzüberschreitung den Marktzugang behindern, verboten werden, siehe dazu allgemein *Herrmann/Weiß/Ohler*, Welthandelsrecht, § 11 Rn. 464. Zwar verpflichtet die WTO über das TRIPS-Abkommen dazu, Grenzbeschlagnahmeverfahren durchzuführen, aber falls das Grenzbeschlagnahmeverfahren über das von TRIPS Erlaubte hinausginge, wäre es denkbar, dass es in von Art. 11 GATT 1994 nicht erlaubter Weise den Handel behindern könnte. Ein weiterer relevanter Problemkomplex in diesem Zusammenhang wird von *Grosse Ruse-Khan* aufgezeigt: Heute liegt vielerorts das Schutzrechtsniveau deutlich über den TRIPS Anforderungen und wird durch nationale, regionale oder bilaterale Rechtsnormen ausgestaltet. *Grosse Ruse-Khan* weist darauf hin, dass vielen solchen Regelungen das Potential innewohnt, neue Hindernisse für den rechtmäßigen Handel zu schaffen, siehe *Grosse-Ruse-Khan*, in: Ullrich/Hilty/Lamping u. a. (Hg.), TRIPS plus 20, 163 ff.

<sup>33</sup> Betreffend die europäischen Grundrechte erscheint insb. eine Verletzung des Grundrechts auf gute Verwaltung nach Art. 41 GRCh denkbar, sofern diese Vorschrift entweder die das Verwaltungsverfahren regelnde Legislative bindet oder die das EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren umsetzenden Mitgliedstaaten, siehe zu der Problematik Tettinger/Stern, GRCh-*Galetta/Grzeszciek*, Art. 41 Rn. 11 ff. Die Warenverkehrsfreiheit kann nur in solchen Konstellationen durch ein EU-Grenzbeschlagnahmeverfahren verletzt werden, in welchen die Ware zusätzlich zur EU-Außengrenze auch mindestens eine binneneuropäische Grenze überschreitet und im Transitstaat aufgegriffen wird, siehe *Rinnert*, GRUR Int. 2011, 901, 904 f. Zur parallelen Problematik beim nationalen Grenzbeschlagnahmeverfahren siehe insb. EuGH Rs. C-23/99 *Kommission/Frankreich* Slg. 2000, I-07653 Rn. 43 ff.; Rs. C-115/02 *Rioglass* Slg. 2003, I-12705 Rn. 17 ff.



## Sachverzeichnis

- Abschreckung
  - gegenüber Schutzrechtsverletzern 25 ff., 129 f., 227
  - vor Verfahrensmissbrauch durch Rechteinhaber 93 ff., 158 f.
- ACTA 22
- Amtshaftung
  - nach deutschem Recht 91 ff., 218 ff.
  - nach EU-Recht 93
- Anfechtungsklage 62, 69 ff., 190 ff.
- Anhaltspunkte, hinreichende (GBV 2013) 54 ff., 147, 213 f.
- Anhörungsrecht
  - nach GBV 2013 56, 68, 75
  - nach TRIPS 190 ff., 216
- Anmelder der Waren 8, 48, 170 f., 181
- Antrag auf Tätigwerden *siehe* Antragsverfahren GBV 2013
- Antragsberechtigte
  - nach GBV 2013 47
  - nach TRIPS 138 f.
- Antragsverfahren
  - GBV 2013 49 ff.
  - nach TRIPS 138 f., 150 ff., 152 f.
- Anwendungsbereich Grenzbeschlagnahmeverfahren
  - nach deutschem Recht 38 ff.
  - nach GBV 2013 41 ff.
  - nach TRIPS 113 ff.
- Ausfuhr (TRIPS) 117 ff., 143 ff.
- Ausfuhrzwangslizenz-VO 8
- Auslegung
  - des TRIPS-Abkommens allgemein 30 ff.
  - des Art. 28 GBV 2013 101 ff.
- Aussetzung der Überlassung (GBV 2013) *siehe* Grenzbeschlagnahme i. e. S. (GBV 2013)
- Beschlagnahmegegenstände (GBV 2013) 42 ff.
- Besitzer der Waren 8, 47 f., 63 f., 96, 170
- Binnenhandel 39, 46, 135 f.
- Brasilien 20 f., 78 ff.
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) 69 ff., 100
- checks and balances 26, 112, 133
- competent authorities 139 ff., 157, 231
- corresponding procedures (TRIPS) 108 ff.
- customs authorities 139 ff.
- Datenaustausch zwischen Behörden 48 f., 244
- Datenschutz 50, 105, 206 ff.
- decision on the merits *siehe* Sachentscheidung
- Designrechte 15 ff., 39, 58, 59 f., 160 ff.
- Dienstleistungen 114
- Dispute Settlement Body *siehe* Streitbelegungsmechanismus
- Durchfuhr *siehe* Transit
- effectiveness principle 33, 109
- Einfuhr (TRIPS) 117 ff.
- Einspruch 56, 62, 65, 68 ff., 190 ff.
- Einstweiliger Rechtsschutz 2, 34 f., 56, 179, 182 ff.
- ergänzende Schutzzertifikate 42, 61
- Ex officio-Grenzmaßnahmen
  - nach GBV 2013 51, 94
  - nach TRIPS 216 ff.
- Export *siehe* Ausfuhr (TRIPS)
- Fairnessgebot (TRIPS) 205
- Feststellung der Nichtigkeit des Schutzrechts 50
- Freedom of Transit *siehe* Transitfreiheit
- Freigabebefrist
  - nach GBV 2013 63 ff.
  - nach TRIPS 175 ff., 182 ff.
- Freigabeverpflichtung
  - nach GBV 2013 67
  - nach TRIPS 175 ff., 217 f.,

- Frühzeitige Überlassung  
 – nach GBV 2013 59 ff., 73  
 – nach TRIPS 162 ff.
- GATT (allgemein) 20 ff., 24  
 GBV 1986 2, 34, 39, 241  
 GBV 1994 34  
 GBV 2003 7, 34  
 GBV 2013 Dienstvorschrift (allgemein) 39 f.  
 GBV 2013-DVO 36  
 Gebrauchsmuster 42, 59, 161 ff.  
 geltende anwendbare Rechtsvorschriften  
 i. S. v. 28 GBV 2013 98 ff.  
 Generika 61, 82 f., 85  
 Geschäftsgeheimnisse 134  
 Gesundheit, öffentliche 11 f., 16 f., 78 f.  
 Gewerbebetrieb, eingerichteter und ausge-  
 übt 105 f.  
 Gleichwertige Gelegenheit zur Untersuchung  
 (TRIPS) 202 ff.  
 Grenzbeschlagnahme i. e. S. (GBV 2013)  
 52 ff.  
 Grenzbeschlagnahmeverfahren  
 – deutsches 38 ff.  
 – nach EU-Recht 41 ff.  
 – nach TRIPS 107 ff.
- Herstellungsfiktion 77 ff., 87  
 Herstellungsmittel 44 f., 128 ff., 149, 234 ff.  
 Höchststandards (TRIPS) 3 ff., 25 f., 27 ff.
- ICITO 19  
 Impact Assessment bzgl. GBV 2013 68 f.  
 Indien 20, 78 ff.  
 Informationen  
 – Informationen, die es den Zollbehörden  
 ermöglichen, die betreffenden Waren  
 leicht zu erkennen (GBV 2013) 49, 54  
 – Informationsweitergabe an Rechtsinhaber  
 nach GBV 2013 53 f., 58  
 – Informationsweitergabe an Rechtsinhaber  
 nach TRIPS 206 ff.
- Inhaber der Entscheidung 47  
 INN 82 f.  
 innergemeinschaftlicher Handel *siehe* Bin-  
 nenhandel  
 Intermediäre 62  
 Inverkehrbringen 76 ff., 122 ff.
- Kautio *siehe* Sicherheitsleistung
- Kleinmengenvorschrift *siehe* Kleinsendungs-  
 verfahren  
 Kleinsendungsverfahren 74 f., 171 ff.,  
 200 ff., 237 ff.  
 Kommission 11 ff., 24, 37, 49, 68 f.  
 Kontext (WVK) 31 ff.  
 Kosten  
 – GBV 2013 Antragsverfahren 49  
 – GBV 2013 sonstiges Verfahren 50, 52,  
 62 ff., 75, 90  
 – TRIPS 134 f., 150, 157 f.
- legitimate trade *siehe* rechtmäßiger Handel  
 Lizenznehmer 47, 137 f.
- Markenrechte 6, 16 f., 42 f., 114 ff.  
 MarkenRL, 82 ff., 126 ff.  
 materielles Recht  
 – im Verhältnis zu GBV 2013 37, 80, 89  
 – im Verhältnis zum Verfahren nach TRIPS  
 116 f.  
 Mindeststandards (TRIPS), 3, 20, 26, 108 ff.  
 Monopolrechte 16, 25 f.  
 Monsanto 3  
 Muster 58 f., 65, 75, 95, 199, 200 f.  
 MZK 36
- Notorietätsmarken 114
- Overruns 39, 46, 136 ff.
- Parallelimporte 46, 59, 115, 136 ff.  
 Patente 15 f., 42 ff. 59, 160 ff.  
 Pflichtverletzungen (bzgl. GBV 2013)  
 – der Behörden 90 ff.  
 – der Rechtsinhaber 93 ff.  
 – der Verfahrensbetroffenen 89 f.  
 Philips und Nokia-Entscheidung 77 ff., 84  
 Proben *siehe* Muster  
 Produktpiraterie (Begriff) 11 ff.  
 Protektionismus 20, 26  
 PrPG 39
- Rechte geistigen Eigentums i. S. v. TRIPS  
 83, 113 ff., 126 ff.  
 rechtmäßiger Handel 25 f., 130 f.  
 Rechtsbehelfsbelehrung 70, 72  
 Rechtsinhaber 7 f., 47, 138 f.  
 Rechtsordnung, maßgebliche (TRIPS)  
 143 ff.  
 right holder 138 f.

- right owner 138 f.  
 Risikomanagement 244
- Sachentscheidung 167, 175 ff., 206 ff., 231  
 Sanktionen  
 – nach GBV 2013 89 f.  
 – TRIPS-Vereinbarkeit 131 ff.  
 Schadensersatz  
 – nach BDSG 105  
 – nach BGB 105 f.  
 – nach GBV 2013 96 ff.  
 – nach TRIPS 194 ff., 218 ff.  
 – wegen Amtspflichtverletzungen *siehe* Amtshaftung  
 – wegen öffentlich-rechtlichem Verwahrungsverhältnis 91, 218  
 Schranken  
 – für den rechtmäßigen Handel 25 f.  
 – für den rechtswidrigen Handel 26  
 Schutzrechte  
 – technische 57, 116, 148 ff., 164 f., 215  
 Schutzrechtsverletzung als Voraussetzung für Vernichtung nach TRIPS 224 ff.  
 Schutzschrift 69  
 security or equivalent assurance 153 ff.  
 Sicherheit, öffentliche 16 ff.  
 Sicherheitsleistung  
 – als Voraussetzung für die Antragsstattgabe 50, 153 ff.  
 – als Voraussetzung für die frühzeitige Überlassung 59 ff., 160 ff.  
 Sortenschutzrechte 42, 59 f., 116, 162 ff.  
 spätere Übung 32  
 Spediteure 48, 64, 170, 181  
 Staatshaftung *siehe* Amtshaftung  
 Statistiken 6, 14 f., 57, 68, 177  
 Störerhaftung 90  
 Streitbeilegungsmechanismus 20, 24, 32, 108 ff.
- Terminologie 6 ff.  
 Territorialitätsprinzip 83, 86, 145  
 Transit, 76 ff., 121 ff., 143 ff.  
 Transitfreiheit 9, 84 f., 87 f., 123, 125 f.  
 Transit Gap 79  
 Transportunternehmen *siehe* Spediteure  
 triftiger Grund 66, 95, 97, 134  
 TRIPS  
 – Entstehung 19 ff.  
 – Vereinbarkeitsprüfung 27 ff.  
 TRIPS-flexibilities 22
- TRIPS-plus standards 21 ff.  
 TRIPS-Vorschriften  
 – verpflichtende 28 f.  
 – teilweise verpflichtende 29  
 – freiwillige 30
- Übersetzungen, notwendige (nach GMV 2013) 95, 134  
 UMV 81 ff., 122 ff.  
 Umgehungsmittel 44 f., 128 ff., 149, 234 ff.  
 Unterlassungsansprüche 34  
 Untersuchung der Waren  
 – nach GBV 2013 58 ff., 74 f.  
 – nach TRIPS 200 ff., 202 ff.  
 Urheberrecht 42 ff., 58, 113 ff.  
 UZK 36, 45 f., 121
- Verbraucher 15 ff., 46, 63 f., 229  
 verderbliche Waren 58, 66, 74, 186 f.  
 Verfahrensbeschäftigte (Begriff) 8, 47 f.  
 Verhältnismäßigkeit der Vernichtung 231 ff.  
 Verletzungsverdacht  
 – nach der GBV 2013 52 ff.  
 – nach Art. 51, 52 TRIPS 143 ff., 152 ff.  
 – nach Art. 58 TRIPS 212 ff.  
 Vernichtung  
 – vereinfachte (GBV 2013) 62 ff.  
 – vereinfachte, im Kleinsendungsverfahren (GBV 2013) 75  
 Verpflichtungserklärung (GBV 2013) 50, 153 ff.  
 Verwertungsgesellschaften 47  
 Verzögerung,  
 – bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung 60 f., 166 ff.  
 – bei der Einleitung eines Hauptsacheverfahrens 65 f., 175 ff., 182 ff.  
 Vorzeitige Freigabe – *siehe* frühzeitige Überlassung
- Waren  
 – Begriff (allgemein) 42 f.  
 – nachgeahmte Waren (GBV 2013) 42 ff., 115 ff., 147  
 – nachgeahmte Markenwaren (TRIPS) 114 ff.  
 – unerlaubt hergestellte Waren 42 f., 57, 116, 147  
 – unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren 114 ff.  
 WCO 22, 114

- Wettbewerb 16, 20 f.  
 Widerspruch gegen die Vernichtung 56 f.,  
 63 ff., 68, 176 ff., 233  
 Wiedergutmachung, angemessene *siehe*  
 Schadensersatz nach TRIPS  
 Wiederverwertung von Waren 62, 65, 232 f.  
 WIPO 20 f.  
 Wirtschaftlichkeit der Schutzrechtsdurchset-  
 zung, 1 ff., 11 ff., 55 f., 74 f., 238 f.  
 WTO Entstehung 19 ff.  
 WVK 30 ff.  
 Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz 48,  
 51, 60 ff., 140  
 ZGR-online 49  
 ZK 36, 45 f.  
 zollamtliche Überwachung 45, 117 ff.,  
 121 f., 135 f.  
 Zollbehörden  
 – nach GBV 2013 48 f.  
 – nach TRIPS 139 ff.  
 Zolldienststelle, zuständige (GBV 2013)  
 49 ff., 140  
 Zollrecht (EU) 36 f.  
 Zollsituationen, umfasste (GBV 2013) 45 f.  
 Zurückhaltung der Waren (GBV 2013) *siehe*  
 Grenzbeschlagnahme i. e. S. (GBV 2013)  
 Zustimmungsfiktion 63 ff., 176 ff., 228 ff.